

Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Pettendorf

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender öffentlicher Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pettendorf (im Folgenden „Gemeinde“):

Friedhof Kneiting, neuer Friedhof Pettendorf sowie aller auf diesen Friedhöfen befindlichen Leichenhäuser.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Friedhöfe sind Beisetzungsstätten, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Die zugehörigen Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar vor der Einsargung erfolgt. Die Leichenhäuser dienen auch der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich der Bestattung.

Zweiter Teil

Friedhöfe

Abschnitt I: Allgemeines

§ 3 Recht auf Beisetzung

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde sind bestimmt für die Beisetzung
 1. Verstorbener, die bei Eintritt des Todes Einwohner der Gemeinde waren,
 2. Verstorbener, die in einer Grabstätte beigesetzt werden sollen und können, für die ein Grabrecht (§ 13) besteht,
 3. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) In anderen Fällen kann die Gemeinde – Friedhofsverwaltung – (im folgenden „Friedhofsverwaltung“) die Beisetzung zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 4 Verrichtungen innerhalb der Friedhöfe

Abgesehen von rein kirchlichen oder entsprechenden Diensten sowie von musikalischen Darbietungen werden alle im Zusammenhang mit Bestattungen oder Umbettungen erforderlich werdenden Verrichtungen innerhalb der Friedhöfe, der Leichenhäuser ausschließlich von dem zuständigen gemeindlichen Personal oder durch die Gemeinde hierzu zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Abschnitt II: Grabstätten

1. Allgemeines

§ 5 Arten der Grabstätten

(1) die Grabstätten werden unterschieden in

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Einzelgrab (§ 6) | Grabstätte für Erdbestattungen und Urnen |
| 2. Familiengrab (§ 6) | Grabstätte für Erdbestattungen und Urnen |
| 3. Urnenerdgrab (§ 7) | Grabstätte für Erdbestattungen (ausschl. Urnen) |
| 4. Urnennische (§ 8) | Grabstätte in Mauern und ähnlichen Bauwerken (ausschl. Urnen) |
| 5. Urnensammelgrab (§ 7 Abs. 3) | Grabstätte für die Aufnahme von Urnen nach Erlöschen eines Grabrechtes |

(2) Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.

§ 6 Reihen- und Familiengräber

- (1) Einzel- und Familiengräber dienen Sarg- und Urnenbeisetzungen. In einem Reihengrab darf nur ein Sarg, in einem Familiengrab können zwei Särgen nebeneinander beigesetzt werden. Werden Tieferlegungen vorgenommen, so können im Einzelgrab zwei Särgen, im Familiengrab bis zu vier Särgen während der Ruhefrist beigesetzt werden. In einem Einzelgrab können bis zu vier Urnen, in einem Familiengrab bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
- (2) Einfachgräber sind Grabstätten, in denen während der Ruhefrist (§ 10) in der gleichen Grabstelle keine weitere Sargbeisetzung zulässig ist; die Möglichkeit der Umwandlung eines Einfachgrabes in ein Tiefgrab bleibt unberührt. Tiefgräber sind Grabstellen, in denen bei laufender Ruhezeit zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind.
- (3) Als Tiefgräber können Grabstätten (Einzel-, Familiengrab) nur beansprucht werden, wenn die Bodenbeschaffenheit es zulässt.

§ 7 Urnenerdgräber, Urnensammelgräber

- (1) Urnenerdgräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener.
- (2) Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Werden Grabstellen aufgelassen, in denen Urnen beigesetzt sind oder Urnennischen zurückgegeben, so werden die Urnen sofern sie nicht nach Auswärts verbracht werden, in würdiger Weise in ein Urnensammelgrab eingebracht. In Urnensammelgräbern kann nicht unmittelbar beigesetzt werden. Über die Urnenlage in Sammelgräbern werden bei der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen geführt. Aus Sammelgräbern heraus werden keine Ausgrabungen vorgenommen.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnenerdgräbern gelten die Bestimmungen für Reihen- und Familiengräber sinngemäß, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 8 Urnennischen

- (1) Urnennischen sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden.

- (2) Die Zahl der Grabstellen richtet sich danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel können zwei Urnen eingestellt werden. § 7 Abs. 3 findet Anwendung, wenn weitere Urnen eingestellt werden sollen.
- (3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber:	Länge: 1,60 m	Breite: 0,80 m
2. Familiengräber:	Länge: 1,60 m	Breite: 1,20 m
3. Urnenerdgräber:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

Bei den bereits bestehenden Grabstätten sind die bisherigen Maße beizubehalten. Grundsätzlich sind die Gräber so anzulegen, dass sie in der Reihe eine Linie bilden und seitlich einen gleichmäßigen Abstand zu den Nachbargräbern aufweisen.

- (2) Im übrigen setzt die Friedhofsverwaltung die Grabmaße fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten, der jedoch mindestens 0,40 m betragen soll.
- (3) Die Tiefe der Grabstelle wird von der gewachsenen Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne gemessen (Überdeckung). Sie beträgt

1. bei einem Einfachgrab	1,00 m
2. bei einem Tiefgrab	2,25 m
3. bei einer Urne	1,00 m

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt

1.	im neuen Friedhof Pettendorf	15 (fünfzehn) Jahre,
2.	im neuen Friedhof Kneiting	20 (zwanzig) Jahre,
3.	im alten Friedhof Kneiting	25 (fünfundzwanzig) Jahre

Die Ruhezeit für Aschereste beträgt 12 Jahre.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes für bestimmte Friedhofsteile längere Ruhezeiten festsetzen, wenn dies wegen der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist.

§ 11 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde dies Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. G r a b r e c h t e

§ 12 Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 13 Grabrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (2) Ein Grabrecht kann nur anlässlich eines Sterbefalles begründet werden.

- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Grabrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte sowie der Zahlung der entsprechenden Gebühren.
- (4) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 10) verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Sind in einem aufzulassenden Grab bzw. einer Urnennische Urnen beigesetzt worden, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder der für die Grabpflege bzw. Auflassung Verantwortliche für eine Umsetzung der Urnen zu sorgen. Diese Umsetzung kann entweder in ein Urnensammelgrab, in ein anderes Erdgrab bzw. eine andere Urnennische oder nach Auswärts erfolgen.

§ 14 Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht an Grabstätten, Urnenerdgräbern und an Urnennischen besteht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10).
- (2) In Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 10) einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Grabbelegung zu entrichten. Im übrigen kann ein Grabrecht auf Antrag auch mehrmals verlängert werden, in der Regel für jeweils weitere 10 (zehn) Jahre.
- (3) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

§ 15 Übergang des Grabrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen Anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen Anderen übertragen werden.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Abs. 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben; eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Kommt keine gütliche Einigung zustande, bestimmt sich die Reihenfolge in der Grabrechtsnachfolge nach Art. 15 Abs. 2 Bayer. Bestattungsgesetz, bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In anderen Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

§ 16 Widerruf des Grabrechts

Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Grabrechtsinhaber für die Restdauer des Grabrechts ein Grabrecht an einer möglichst gleichwertigen Grabstätte.

§ 17 Neubelegung

- (1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.
- (2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

3. G r a b m a l e

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (2) Jede handwerkliche Bearbeitung des Grabmals ist zulässig.
- (3) Aus gestalterischen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Aus den gleichen Gründen kann sie weitergehende als die in diesen Absätzen genannten Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (4) An der rechten Seite des Grabmals kann die Grabnummer in dauerhafter Weise angebracht werden.
- (5) Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen. Liegende Grabmale dürfen nicht über die Grabmaße (§ 9 Abs. 1) hinausragen.
- (6) Folgende Materialien sind zulässig: Naturstein, Kalkstein, Sandstein, Marmor, Granit, Schmiedeeisen, Aluminium, Edelstahl, Bronze, Holz. Nicht zugelassen sind Kunststein, Findlinge und schwarzes Material.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Einzelgräber:
Höhe: max. 1,50 m
Breite: max. 0,90 m
Die maximale Ansichtsfläche beträgt dabei 0,7 m²
 2. bei Familiengräbern:
Höhe: max. 1,50 m
Breite: max. 0,90 m
Die maximale Ansichtsfläche beträgt dabei 0,9 m²
 3. bei Urnenerdgräbern (Grabplatten):
Höhe: max. 0,60 m
Breite: max. 0,60 m
Höhe: max. 0,04 m
- (2) Individuelle Grabeinfassungen sind zulässig .Sie dürfen eine Materialbreite von 0,02 m nicht unterschreiten und von 0,08 m nicht überschreiten. Die Einfassungen dürfen max. 0,05 m aus dem Boden herausragen. Sie dürfen von Außenkante zu Außenkante maximal die Grabgröße (§ 9 Abs. 1) umschließen.

- (3) Die bereits errichteten Grabmale genießen Bestandsschutz.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnennischen erfolgt durch die Nutzungsberechtigten.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn sie in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Satz 1 gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Grabrechts.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Absatzes 1. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Maschinelles Verdichten des Grabes ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmalen selbst ausführen oder ausführen lassen.

§ 22 Beseitigung von Anlagen

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 23 Besonders geschützte Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die für die besondere Eigenart eines Friedhofes aus früherer Zeit kennzeichnend sind, können von Seiten der Gemeinde unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Inhaber des Grabrechts wird von der Eintragung unterrichtet.
- (2) Grabmale, die in das Verzeichnis der besonders geschützten Grabmale eingetragen sind, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber des Grabrechts ein überwiegendes Interesse an der Entfernung hat.

- (3) Die Gemeinde kann die Pflege dieser Grabmale und der dazugehörigen Grabstätten übernehmen.

§ 24 Unterhalt

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber des Grabrechts.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 25 Entfernung

Der bisherige Inhaber des Grabrechts ist verpflichtet, mit dem Erlöschen des Grabrechts das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.

4. Anlegung und Pflege

§ 26 Anlegung und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Vorschriften des § 10 anzulegen und dauernd instandzuhalten. Zur Anlegung gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes oder der sonstigen Graboberfläche.
- (2) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.
- (3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Pflege

- (1) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

§ 28 Pflanzenschmuck

- (1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.
- (2) Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Sie dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m erreichen.

§ 29 Unzulässiger Schmuck

- (1) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen und Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, der nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig. Unzulässiger Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei Anlieferung durch Gewerbetreibende zurückgewiesen werden.
- (2) An Urnennischen bzw. Urnenstelen dürfen keinerlei Gegenstände angebracht oder davor abgestellt werden.

Abschnitt III: Leichenhäuser

§ 30 Aufbahrung

- (1) Die Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau –
 1. zur Aufbahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Aufbahrung aller auswärts Verstorbenen, die in Pettendorf/Kneiting beigesetzt werden
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten.

In den Leichenhäusern werden die Leichen entsprechend dem Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt.

- (2) Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubewahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
- (3) Für die Dauer der Aufbahrung erlaubt die Friedhofsverwaltung, den Aufbahrungsraum auszumücken. Sie lässt entsprechend den räumlichen Möglichkeiten angelieferte Kränze und Blumengebinde vor oder in dem Aufbahrungsraum niederlegen.

§ 31 Besichtigung

- (1) Leichen dürfen nur durch die Fenster des Leichenhauses gezeigt oder besehen werden.
- (2) Bei Aufbahrung im geschlossenen Sarg kann die Friedhofsverwaltung den Sarg zur Besichtigung durch Angehörige vorübergehend öffnen lassen.
- (3) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden.

Abschnitt IV: Bestattungsvorschriften

§ 32 Bestattungszeit

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach dem Todesfall von den Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Zeit der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, festgesetzt.
- (2) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände von der Grabstätte, haben die Bestattungspflichtigen vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt auch für die rechtzeitige Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn die Bestattungspflichtigen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auf Kosten dieser durchzuführen.

§ 33 Säрге

- (1) Säрге und Sargausstattungen, die nicht dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik (z. B. VDI-Richtlinie 3891 Emissionsminderung Einäscherungsanlagen Nr. 2.1.2) entsprechen, können im Wiederholungsfall bei ihrer Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag auf Bestattung einzuholen.

§ 34 Trauerfeier

Vor der Beisetzung findet auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, eine Trauerfeier statt.

§ 35 Bestattungszeremonien

- (1) Das zugelassene Bestattungsunternehmen befördert den Sarg oder die Urne zur Grabstätte und nimmt die Beisetzung vor.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen sollen bei kirchlichen Bestattungen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (3) Ehrensälut darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an dem von ihr zugewiesenen Platz gegeben werden.

§ 36 Bild- und Tonaufzeichnungen Lautsprecherübertragungen

Bild- und Tonaufzeichnungen von Trauerfeiern und Bestattungen sowie Lautsprecherübertragungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben.

§ 37 Öffnen und Schließen der Grabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstelle öffnen, sobald das Grabmal und die Grabeinfassung entfernt sind.
- (2) Nach der Beisetzung sorgt die Friedhofsverwaltung für das Schließen der Grabstelle.
- (3) Das maschinelle Verdichten von Gräbern mit Bodenverdichtungsmaschinen ist grundsätzlich untersagt.

§ 38 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Nach Widerruf von Grabrechten (§ 13) können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 10) noch nicht abgelaufen sind, vom Amt wegen umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 10) und des Grabrechts (§ 13) werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Umbettungen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

Abschnitt V: Ordnungsvorschriften

§ 39 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 40 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch geeignete Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem jeweiligen Zustand der Friedhofswege entspricht. Schritttempo ist einzuhalten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 1. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 3. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
 4. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 5. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 6. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
- (4) Totengedenkfeiern sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die mindestens eine Woche vorher eingeholt werden soll, zulässig.
- (5) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 41 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die beabsichtigen, auf den Friedhöfen regelmäßig tätig zu sein, benötigen eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist in jederzeit widerruflicher Weise zu erteilen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen, wenn diese in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht

nicht ausreichend zuverlässig sind oder trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Regelungen dieser Satzung verstoßen.

- (3) Unbeschadet des § 40 Abs. 3 Nr. 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 39 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Personen, die in unzulässiger Weise auf einem Friedhof gewerbsmäßig Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 43 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen. Wenn besondere Gründe unter Berücksichtigung öffentlicher Belange dies notwendig erscheinen lassen, kann sie im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung fordern.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 300,00 € belegt werden, wer

1. ohne die nach § 20 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abweichend von einer nach § 21 Abs. 2 getroffenen Bestimmung fundamentiert oder befestigt,
3. Grabmale, die in das Verzeichnis der besonders geschützten Grabmale eingetragen sind, ohne die nach § 22 Abs. 2 erforderliche Genehmigung entfernt,
4. einer der Vorschriften des § 27 Abs. 2 über die Ablage von Abfällen zuwiderhandelt,
5. als Gewerbetreibender Särgen und Sargausstattungen anliefert, die nicht im Sinne von § 33 Abs. 1 dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik entsprechen,
6. ohne die nach § 36 erforderliche Zustimmung Bild- oder Tonaufzeichnungen oder Lautsprecherübertragungen von Trauerfeiern oder Bestattungen vornimmt,
7. einer der Vorschriften des § 40 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt,
8. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 45 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pettendorf vom 25.04.1995 außer Kraft.

Pettendorf, den 16.09.2010

Eduard Obermeier
1. Bürgermeister

